

Ing.-Büro Greiner Otto-Wagner-Str. 2a 82110 Germering

CC Immobilien Chiemgau-Concept GmbH  
Schillerstraße 11  
83071 Stephanskirchen

## **Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Edeka-Marktes mit 2 Büros und 8 Wohnungen in der Tinninger Straße Gemeinde Riedering**

### **Stellungnahme Nr. 219044 / 4 vom 22.11.2019**

(Schallschutz gegen Gewerbe-, Verkehrs-, Sport- und Freizeitgeräusche)

Erwiderung:

- Schreiben des Landratsamtes Rosenheim – Fachgebiet Immissionschutz (Email vom 29.10.2019)
- Schreiben der RAin Monika Hermann (Zeichen 1378/19 MH12 MH D11/225-19) vom 30.10.2019
- Stellungnahme Fa. Accon vom 30.10.2019 (8934-03-K)

Zu den vorgebrachten Stellungnahmen können wir aus schalltechnischer Sicht wie folgt Stellung nehmen:

#### **1. Schreiben des Landratsamtes Rosenheim – Fachgebiet Immissionsschutz (Email vom 29.10.2019)**

Bei den Geräuschemissionen, die von der Mehrzweckhalle ausgehen handelt es sich in der Regel um Sport- und Freizeitgeräusche, teilweise gegebenenfalls auch um Gewerbegeräusche.

Bei einer Beurteilung der Emissionen als Gewerbegeräusch sind die Immissionen an dem zur Beurteilung der schalltechnischen Situation maßgebenden Immissionsort IP 1 nicht als Geräuschvorbelastung zu berücksichtigen, da aufgrund des Betriebes des Edeka-Marktes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm dort (IP 1) um mindestens 6 dB(A) (tatsächlich 10 dB(A)) tags und nachts unterschritten werden.

Ingenieurbüro Greiner  
Beratende Ingenieure PartG mbB  
Otto-Wagner-Straße 2a  
82110 Germering

Telefon 089 / 89 55 60 33 - 0  
Telefax 089 / 89 55 60 33 - 9  
Email info@ibgreiner.de  
Internet www.ibgreiner.de

Gesellschafter:  
Dipl.-Ing.(FH) Rüdiger Greiner  
Dipl.-Ing. Dominik Prišlin  
Dipl.-Ing. Robert Ricchiuti

Akkreditiertes Prüflaboratorium  
D-PL-19498-01-00  
nach ISO/IEC 17025:2005  
Ermittlung von Geräuschen;  
Modul Immissionsschutz

Messstelle nach § 29b BImSchG  
auf dem Gebiet des Lärmschutzes

Bayerische Ingenieurekammer – Bau

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.  
(DEGA)



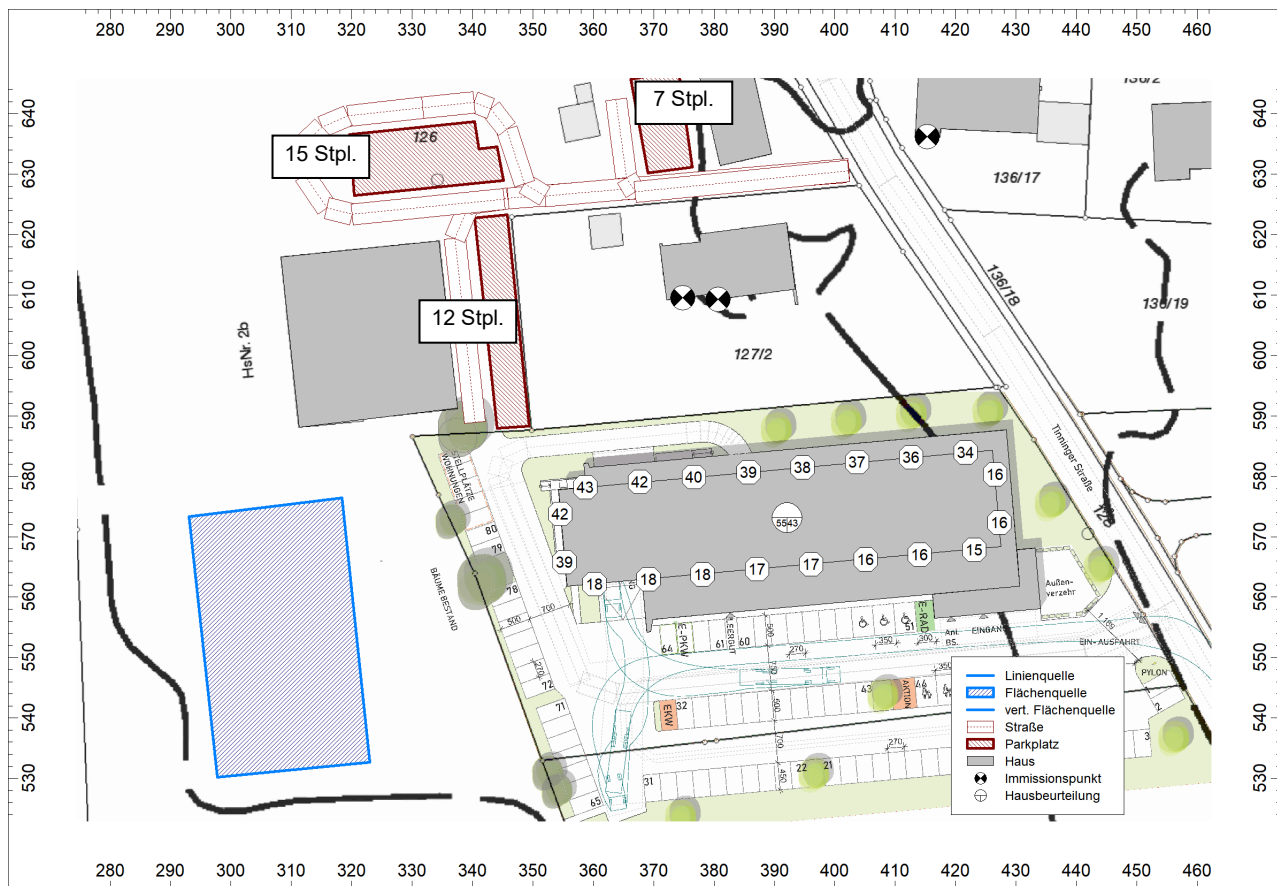
Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger  
der Industrie und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
für „Schallimmissionsschutz“

In der TA Lärm heißt es unter Punkt 3.2.1:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Handelt es sich bei den Geräuschemissionen der Mehrzweckhalle um Sport- und Freizeitgeräusche, hat lediglich eine Beurteilung an dem geplanten Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplangebietes zu erfolgen, da von dem Bauvorhaben selbst keine Sport- und Freizeitgeräusche ausgehen. Maßgebende Geräuschquellen sind in diesem Fall die insgesamt ca. 34 Stellplätze während der Nachtzeit. Wird davon ausgegangen, dass sich diese in der lautesten Nachtstunde vollständig leeren (auf der sicheren Seite liegender Emissionsansatz), berechnen sich an dem geplanten Bauvorhaben Beurteilungspegel von bis zu 43 dB(A) nachts (vgl. Gebäudelärmkarte).

Abbildung 1 Gebäudelärmkarte Nacht - Mehrzweckhalle



## Beurteilung

Die Berechnungen zeigen, dass auch bei einer vollständigen Leerung des Parkplatzes in der lautesten Nachtstunde die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. 18. BImSchV (45 dB(A) nachts) an der geplanten Bebauung innerhalb des Plangebietes eingehalten werden können.

**2. Schreiben der RAin Monika Hermann (Zeichen 1378/19 MH12 MH D11/225-19) vom 30.10.2019 / Stellungnahme Fa. Accon vom 30.10.2019 (8934-03-K)**

Zu den relevanten Fragestellungen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen.

Es wird gefordert, die maximal zulässigen Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen ( $L_{WA} = 85 / 70 \text{ dB(A)}$  tags / nachts) um  $3 \text{ dB(A)}$  zu reduzieren.

Eine Reduzierung der Schalleistungspegel um  $3 \text{ dB(A)}$  aufgrund der beanstandeten Nichtbeachtung eines Raumwinkelmaße  $K_0$  von  $3 \text{ dB}$  ist aus folgendem Grund jedoch nicht erforderlich :

Die Schallquelle (haustechnische Anlage) wurde vor der Gebäudefassade situiert. In dem verwendeten schalltechnischen Berechnungsprogramm (cadnaa) wurde die Gebäudefassade „reflektierend“ eingegeben.

Durch den Softwarehersteller wird hierzu folgender Hinweis gegeben:

***keine Reflexionsberechnung am eigenen Haus***

*Wird die Erhöhung des Immissionspegels durch schallhart reflektierende Flächen in der Nähe der Schallquelle durch die Größe  $K_0$  bzw.  $D\Omega$  berücksichtigt, so darf für die betreffende Quelle keine Reflexionsberechnung am eigenen Haus durchgeführt werden. ....*

Da bei den von uns durchgeführten Berechnungen eine Reflexion (aller Schallquellen) an dem eigenen Gebäude berücksichtigt wurde, ist somit keine zusätzliche Berücksichtigung des Raumwinkelmaßes mit  $3 \text{ dB}$  über  $K_0$  vorzunehmen.

Die Schallemissionen der haustechnischen Anlagen sind auch weiterhin auf  $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$  tags und  $70 \text{ dB(A)}$  nachts zu beschränken.

Hinweis:

Wird ein zusätzlicher Immissionsort im westlichen Bereich der Südfassade situiert, so ergeben sich etwa  $0,5 \text{ dB(A)}$  höhere Immissionen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden dort jedoch ebenfalls um mindestens  $6 \text{ dB(A)}$  tags und nachts unterschritten.

Mehrzweckhalle

Bezüglich der Emissionen der Mehrzweckhalle verweisen wir auf die unter Punkt 1 vorgenommenen Ausführungen.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgrund des Betriebes des Edeka-Marktes an dem Immissionsort IP 1 um mindestens  $6 \text{ dB(A)}$  tags und nachts unterschritten werden, ist die Berücksichtigung einer etwaigen Geräuschvorbelastung nicht erforderlich.

Hinweis zur Steigung der Tiefgaragenrampe.

Im vorliegenden Fall wurde eine Steigung der Tiefgaragenrampe von  $6 \%$  berücksichtigt. Die Berechnungen zeigten, dass die Immissionsrichtwerte in diesem Fall um  $24 \text{ dB(A)}$  tags und  $11 \text{ dB(A)}$  nachts unterschritten wurden.

Wird für den untere Bereich der Rampe eine Steigung von  $10 \%$  angesetzt, ergeben sich um etwa  $0,5 \text{ dB(A)}$  höhere Geräuschimmissionen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden in diesem Fall immer noch um mindestens  $23 \text{ dB(A)}$  tags und  $10 \text{ dB(A)}$  nachts unterschritten.

Die Berechnungen wurden hierbei ohne Berücksichtigung der Abschirmung durch das Rampenbauwerk durchgeführt. Tatsächlich dürfte die Geräuschbelastung somit noch geringer ausfallen.

## Textvorschläge für den Bebauungsplan

- Zu 1. Gegen eine Änderung der Festsetzung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Einwände.
- Zu 2. Die Schallemissionen der haustechnischen Anlagen sind auch weiterhin auf  $L_{WA} = 85$  dB(A) tags und 70 dB(A) nachts zu beschränken.
- Zu 3. Gegen eine Änderung der Festsetzung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Einwände.
- Zu 4. Gegen eine Änderung der Festsetzung bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Einwände.



Dipl.-Ing. Dominik Prišlin



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-PL-19498-01-00

Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.

Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.